

Dieser Artikel ist Teil des
Open Source Jahrbuch 2005



erhältlich unter <http://www.opensourcejahrbuch.de>.

Das Open Source Jahrbuch 2005 enthält neben vielen weiteren interessanten Artikeln ein Glossar und ein Stichwortverzeichnis.

Open Source – Zwischen Geschichte und Zukunft

SEBASTIAN ZIEBELL



(CC-Lizenz siehe Seite 463)

1. Einleitung zum Kapitel „Gesellschaft“

Setzt man sich eingehender mit Open Source auseinander, erkennt man schnell, wie vielschichtig und komplex deren Strukturen sind. Es scheint sich, oberflächlich betrachtet, in ähnlicher Weise wie in der freien Marktwirtschaft zu verhalten,¹ in der jeder einzelne Mitwirkende zuerst an sein eigenes Wohl denkt, davon aber alle insgesamt profitieren. Die Zahl der Open-Source-Projekte und deren Teilnehmer ist dabei in den letzten Jahren kontinuierlich angewachsen, wie man z. B. den verschiedenen Plattformen wie „sourceforge“² entnehmen kann. Es handelt sich offensichtlich um mehr, als nur eine Alternative innerhalb der Softwareentwicklung. Das Fundament, auf dem Open Source basiert, liegt in einem anderen Verständnis des Eigentumbegriffs begründet. Das geschaffene Wissen wird der Allgemeinheit übertragen, jeder hat Zugriff darauf. Niemand soll auf diese Weise von erzeugtem Wissen ausgeschlossen werden können. Vielmehr soll durch Kooperation und Teilnahme bestehendes Wissen genutzt werden, um Ideen und Innovationen und damit neues und besseres Wissen schaffen zu können.

Dieses Kapitel versucht, einen Einblick in das Phänomen Open Source aus der Perspektive der Geisteswissenschaften zu gewähren. Die hier vorgestellten Beiträge sollen dazu dienen, den Blick für weitere kulturelle, historische und gesellschaftliche Überlegungen und Fragen zu schärfen. Nicht selten sind allerdings Überlegungen und Theorien, die sich mit dem Phänomen Open Source aus einem gesellschaftlich, kulturellen Blickwinkel befassen, pathetisch angehaucht oder empirisch nicht unbedingt gehaltvoll. In der Redaktion gab es einige kontroverse Diskussionen bezüglich solcher Texte. Sie stellen jedoch den jetzigen Diskussionsstand dar, daher haben sich die Redaktion und die Herausgeber für das Abdrucken der Texte entschieden, wenn sie die Relevanz für weitere Diskussionen als gegeben ansahen. Jeder Leser sei hier

1 Adam Smith beschrieb 1776 in seinem Werk „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ das Grundprinzip der freien Marktwirtschaft. Teil dieser freien Marktwirtschaft ist eine Selbstregulierung durch die sog. *unsichtbare Hand*, nach der jeder Mensch eigennützig handelt und so zum Wohl der gesamten Gesellschaft beiträgt.

2 Siehe <http://sourceforge.net/>.

dazu angehalten, die betrachteten Überlegungen zu reflektieren und sich selbst ein Urteil über die Qualität der Beiträge zu bilden. Denn es treffen unterschiedliche Ansichten und Vorstellungen aufeinander, die in vielen Fällen mehr Fragen aufwerfen, als klärende Antworten geben zu können.

2. Eigentum verpflichtet

Der grundlegende Unterschied zwischen Open-Source-Software und proprietärer Software liegt in den differierenden Auffassungen des Eigentumverständnisses und der damit verbundenen Rechte. Um diese Differenz zu verdeutlichen, soll kurz der Begriff des Eigentums beschrieben werden. Die damit verbundenen Eigentumsrechte, insbesondere bei „geistigem Eigentum“, zeigen, welche rechtlichen Schutzinstrumente gegeben sind, um die verschiedenen Auffassungen durchzusetzen. Diese Ausführungen sollen verständlich machen, wie diese Instrumente funktionieren um sowohl die Interessen von Urhebern kreativer und innovativer Werke zu vertreten als auch das Interesse der Öffentlichkeit. Zum einen sollen Anreize geboten werden, überhaupt Innovationen, Ideen und Wissen zu erzeugen. Diese Anreize werden durch die Schutzinstrumente gesichert. Auf der anderen Seite besteht das Interesse der Allgemeinheit daran, die getätigten geistigen Werke für weitere Prozesse verwenden zu können, um den Wohlstand aller zu mehren. Die Schutzinstrumente müssen so geregelt sein, dass sich durch diese ein Gleichgewicht bildet, welches beiden Interessensseiten zugute kommt.

2.1. Materielles Eigentum

John Locke hat 1690 in seiner Abhandlung „Über die Regierung“ den Begriff des Eigentums als angeborenes natürliches Recht erklärt, wonach jeder Mensch das Eigentum an einer Sache erwirbt, in dem er sich diese durch Arbeit zu Eigen macht. Darin enthalten war das Recht, andere von dieser Sache auszuschließen (Fuchner 1992, Kapitel 5, Absatz 26). Diese Verständlichkeit des Begriffs wurde bis heute bewahrt und ist so von der Gesellschaft übernommen worden. Dem Eigentum kommt zudem ein nahezu übergesetzliches Recht zu, welches niemandem genommen werden kann, nicht einmal vom Staat.³ Eigentum beschreibt das Verhältnis zwischen Menschen bezüglich einer Sache, nicht die Sache selbst (Heller und Nuss 2003, S. 397). Eigentum an einer Sache ist etwas anderes als der Besitz. Während man bei Eigentum über die Nutzungs- und Verwertungsrechte an einer Sache verfüge, beschreibt der Besitz das tatsächliche Innehaben dieser Sache. So kann man als Eigentümer beispielsweise seine Zeitung einem Freund ausleihen, der dadurch zum Besitzer wird. Somit ist einem das Recht vorbehalten andere an der Nutzung auszuschließen, also andere am Lesen der Zeitung zu hindern. Leider ist ein Dieb, der einem die Zeitung entreißt, ebenso im

3 Dies kann in Ausnahmefällen geschehen, muss dazu aber begründet sein und dem Allgemeinwohl dienen: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“ (Grundgesetz, Artikel 14, Absatz 3).

Besitz derselben. Es besteht ferner die Möglichkeit die Eigentumsrechte auf andere zu übertragen. Würde man die Zeitung seinem Freund schenken, könnte dieser von nun ab über die Nutzungsrechte entscheiden und regeln, wer die Zeitung lesen darf und wer nicht. Der Begriff Besitz wird meist synonym für Eigentum verwendet, was unter Umständen, insbesondere im juristischen Sinn, zu Missinterpretationen führen kann. In diesem Kontext sind insbesondere materielle Güter gemeint, die sich physisch greifen lassen.

Bei materiellen Gütern handelt es sich um Produkte, die meist knapp sind, also nur in endlicher Zahl vorhanden sind oder produziert werden. Zum einen können die Ressourcen begrenzt sein (z. B. Erdöl, Kohle) oder sie werden künstlich knapp gehalten. Einfach betrachtet wird aus Angebot und Nachfrage der Preis ermittelt. Die Kosten für materielle Güter betreffen jedes Produkt gleichermaßen.

2.2. Immaterielle Güter und „geistiges Eigentum“

Eine andere Kategorie von Eigentum bilden die immateriellen Güter.⁴ Sie sind als solche nicht physisch erfassbar. So sind Ideen, Theorien, kreative und intellektuelle Prozesse Werke des Geistes und bilden Produkte immaterieller Art. Die bekanntere Bezeichnung für immaterielle Güter ist „geistiges Eigentum“. Im anglo-amerikanischen Raum wird, mit einigen Unterschieden, der Begriff *intellectual property* verwendet. Bei materiellen Gütern sind die Zuweisung, die Verwendung und die Übertragung in den Rechtssystemen geregelt (Grassmuck 2004, S. 48). Für immaterielle Güter galt dies lange Zeit nicht, da sich die Rechtssysteme schwer damit taten, Eigentumsrechte bei immateriellen Gütern ähnlich zu handhaben wie bei materiellen Gütern. In Deutschland konnte dies erst Mitte des vorigen Jahrhunderts erreicht werden. Dies schloss auch die Möglichkeit ein, ähnlich wie bei materiellen Gütern die Eigentumsrechte auf andere zu übertragen, also die Nutzungsrechte an einem Werk vollständig weiterzugeben. Hier unterscheidet sich das kontinental-europäische Urheberrecht vom anglo-amerikanischen Copyright dadurch, dass der Urheber eines Werkes sehr eng mit seinem Werk verbunden bleibt, auch nachdem dieser die vollständigen Nutzungsrechte übertragen hat, wohingegen beim Copyright die Rechte meist vollständig an einen Verwerter übertragen werden (Grassmuck 2004, S. 59).

Immaterielle Güter besitzen andere Eigenschaften als materielle Güter. Ein Verbrauch, wie er bei materiellen Gütern der Fall ist, tritt bei immateriellen Gütern nicht ein. Ein Buch, welches man liest, ist nach dem Lesen nicht verbraucht. Die Abnutzungs- und Gebrauchsspuren betreffen höchstens das Medium: in diesem Fall die Seiten des Buches, nicht aber das geistige Werk, welches als Text abgedruckt ist. Ebenso verhält es sich mit Ideen, die man gegenüber einem anderen äußert. Dadurch das man sie weitergibt, verliert man sie nicht, vielmehr kann der andere Nutzen daraus ziehen oder eben nicht. Die Grenzkosten für diese Güter fallen niedriger aus, da die Kosten nur für das Ursprungsgut zu leisten sind. Solange die Distribution von „geistigem Eigentum“ an Medien (z. B. Bücher, Schallplatten) gebunden war, mit der

4 Aus dem ersten französischen Urheberrechtsgesetz 1791: „Es handelt sich um eine Art von Eigentum, die sich gänzlich von anderen Arten des Eigentums unterscheidet“ (Vgl. Grassmuck 2004, S. 48).

eine ähnliche Knappheit erreicht werden konnte wie bei materiellen Gütern, war eine vergleichbare Verwertbarkeit gegeben.

2.3. Eigentumsrechte mit Blick auf „geistiges Eigentum“

Da man „geistiges Eigentum“ auf eine ähnliche Weise wie materielle Güter verwertbar machen wollte, waren bestimmte Mechanismen nötig, die dies gewährleisten sollten. Mit dem „geistigen Eigentum“ sind die staatlich gesicherten Schutzinstrumente Patentschutz, Urheberschutz und Marken-/Musterschutz verknüpft. Sie räumen dem Urheber geistigen Eigentums über einen temporären Zeitraum exklusive Verwertungs- und Nutzungsrechte ein. Innerhalb dieses Zeitraumes erhält der Schöpfer ein künstliches Monopol über sein Werk. Diese Rechte sind in ähnlicher Weise wie die Eigentumsrechte bei materiellen Gütern auf andere übertragbar. Somit kann der Urheber sein Werk an einen Produzenten verkaufen, der danach über die Verwertung und Nutzung verfügt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Rechten an materiellen und immateriellen Gütern besteht darin, dass man bei Erwerb letzterer, nur im Besitz darüber ist und nicht über die Eigentumsrechte daran verfügt. Dies ist durch die Schutzmechanismen geregelt. Die exklusiven Verwertungs- und Nutzungsrechte liegen beim Urheber. Bei einem Buch verfügt man über die Eigentumsrechte am Medium, ist in dieser Form aber nur Besitzer des Inhaltes. So kann man zwar andere am Lesen seines Exemplars ausschließen, aber niemandem davon abhalten sich dieses Buch selbst zuzulegen, um den Inhalt zu lesen.

Der Zweck dieser Instrumente ist es, dem Schöpfer die Möglichkeit zu bieten, aus seiner getätigten geistigen Leistung Profit zu erwirtschaften. Nach Ablauf der exklusiven Verwertbarkeitsdauer geht so erschaffenes „geistiges Eigentum“ an die Allgemeinheit über. Die Eigentumsrechte verfallen und das Werk wird zum Gemeingut. So ist beispielsweise beim deutschen Urheberrecht die Frist so bemessen, dass der Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers verfällt. Die Allgemeinheit hat nach Ablauf der Fristen die Möglichkeit, diese Werke zu nutzen und darauf aufbauend neue Innovationen und Werke hervorzubringen. Im nachfolgenden Kapitel „Open Content“ werden alternative Möglichkeiten gezeigt, wie man kreative und schöpferische Werke der Allgemeinheit zur Verfügung stellen kann, ohne auf alle Rechte verzichten zu müssen.

Die Schutzinstrumente bei „geistigem Eigentum“ fungieren als Anreize, Profit aus seiner kreativen und schöpferischen Leistung zu erzielen. Innovation soll auf diese Weise gefördert werden. Auf der anderen Seite sollen die Verwertbarkeitszeiten so bemessen sein, dass die Allgemeinheit nach Ablauf der Fristen Zugang zu den Werken erhält und sie für weitere kulturelle, gesellschaftliche und innovative Prozesse nutzen kann. Eine auf den Wohlstand der Allgemeinheit ausgerichtete Gesellschaft muss daher zum Ziel haben, das optimale Gleichgewicht zwischen dem privaten und öffentlichen Interesse zu finden (Heller und Nuss 2003, S. 397; Lessig 2001, S. 97–99).

So findet sich diese Forderung unter anderem in der Erklärung der Menschenrechte

der Vereinten Nationen⁵ und im deutschen Grundgesetz wieder, wo es heißt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ (Grundgesetz, Artikel 14, Absatz 2). Sind die Zeiten für eine exklusive Verwertbarkeit der Eigentumsrechte zu kurz, bietet man womöglich zu geringe Anreize, um Wissen, Ideen und Innovationen hervorzubringen. Die Allgemeinheit wäre zwar frühzeitig in der Lage, von den getätigten Werken zu profitieren. Durch den Mangel an Innovationen wäre die Schaffung weiterer Innovationen und Werke, die darauf aufbauten, jedoch nicht gegeben. Sind die Schutzfristen dagegen sehr lang bemessen, wären die Anreize für die Schaffung von Innovationen zwar höher, nur auch die Allgemeinheit dann länger von der Nutzung ausgeschlossen. Um das richtige Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und den Besitzern von urheberrechtsgeschütztem Material zu gewährleisten, müssen die Schutzmechanismen stets im kulturellen, gesellschaftlichen und technologischen Kontext neu gefunden werden (siehe Heller und Nuss 2003).

2.4. Gleichgewicht der Interessen

Solange „geistiges Eigentum“ an Medien wie Bücher oder Schallplatten gebunden war, die eine Vervielfältigung und eine Verbreitung des Werkes nicht ohne zusätzliche Kosten zuließen, verhielten sich die Nutzung und Verwertung ähnlich wie bei materiellen Gütern. Das Gleichgewicht zwischen den Interessen, welches durch die Schutzinstrumente resultierte, war weitestgehend gegeben. Als die Digitalisierung dieser immateriellen Güter eintrat, blieben die Werke nicht mehr ans Medium gebunden. Durch die schnelle technologische Entwicklung von Computern in den letzten Jahren, insbesondere die des Internets, sind die Möglichkeiten für eine Vervielfältigung und Verbreitung „geistigen Eigentums“ in digitaler Form in höchstem Maße gegeben. Mit der Digitalisierung treten neue Eigenschaften auf. Eine Kopie unterscheidet sich in keiner Weise vom Original. Ein weiterer Nutzer schränkt den Nutzungsraum für andere nicht ein. Das Werk wird nicht verbraucht, wenn man es nutzt. „Geistiges Eigentum“ in digitaler Form wird anders wahrgenommen als in analoger Form, da die Konsumtion eine andere ist.

In den letzten Jahren wurde versucht, den Konsequenzen dieser Digitalisierung mit restriktiveren Gesetzesregelungen entgegenzuwirken. So wurde beispielsweise im September 2003 das Urheberrecht hierzulande angepasst.⁶ Diese Anpassung sieht vor, dass digitale Güter, die über ein wirksames Kopierschutzverfahren verfügen, nicht mehr kopiert werden dürfen. Auf diese Weise gekapseltes „geistiges Eigentum“ darf auch für private Zwecke nicht kopiert werden. In der nächsten Novellierung

5 „(1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen“ (Vgl. Grassmuck 2004).

6 Siehe hierfür die Presseerklärung vom 12. September 2003 des Bundesministerium der Justiz (http://www.bmj.bund.de/enid/58.html?presseartikel_id=222) und das Bundesgesetzblatt Nr. 46 (http://www.bmj.bund.de/files/9d2345abeb7d864e53d01f444e3cabe4/441/Bundesgesetzblatt_nr46.pdf).

soll das Recht auf Privatkopie sogar gänzlich gestrichen werden.⁷ Dies hat auch Konsequenzen für die Nutzung von Werken, deren Schutzfristen abgelaufen sind. So darf man den Inhalt nicht für eigene Zwecke verwenden, wenn das Medium mit einem wirksamen Kopierschutzverfahren versehen ist. Somit wird der vormals zulässige Handlungsfreiraum eingeschränkt. Auch in anderen Bereichen soll der Schutz auf „geistiges Eigentum“ ausgeweitet werden. Wie in der Einleitung des Kapitels „Recht und Politik“ von Katja Luther beschrieben, zeigt die derzeit heftig geführte Debatte um Softwarepatente in der EU, wie schwierig es ist, eine Entscheidung zu finden, die die Interessen beider Seiten berücksichtigt. Mit diesen angepassten Schutzrechten soll der veränderte Umgang mit „geistigem Eigentum“ in digitaler Form wieder in das alte Verwertungsschema gerückt werden.

In den USA wurden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Änderungen an den Rechten „geistigen Eigentums“ vorgenommen.⁸ Insbesondere durch den Digital Millennium Copyright Act (DMCA) und durch Softwarepatente wurde versucht, auf die technologischen Entwicklungen zu reagieren. Allerdings veränderte sich damit auch das bisherige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Rechteinhaber und denen der Öffentlichkeit. Die Rechte der Inhaber wurden ausgeweitet und ihnen wurde eine stärkere Kontrolle ermöglicht, während die Rechte der Allgemeinheit eingeschränkt wurden.⁹

So sieht beispielsweise der Kultur- und Kommunikationswissenschaftler Siva Vaidhyanathan ein Grundrecht des amerikanischen Copyrights außer Kraft gesetzt: „Fair use, while not quite dead, is dying“ (2003).¹⁰ Er führt an, wie mit dem Hinweis auf den DMCA kritische oder satirische Beiträge, die unter Beachtung des Fair-Use-Prinzips urheberrechtliches Material verwendeten, durch Internetanbieter zensiert oder gefiltert wurden.

3. Open Source als öffentliches Gut

Zwischen den Herstellern von proprietärer Software und Open-Source-Software bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Eigentumsverständnis. Bei ersteren liegen die Eigentumsrechte vollständig beim Produzenten, d. h. als Besitzer dieser Software verfügt man nur über eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Bei Open Source werden diese Rechte mit bestimmten Bedingungen an die Allgemeinheit übertragen. Die

7 Siehe das eingerichtete Forum des BMJ (<http://www.kopien-brauchen-originale.de>).

8 „These extensions are relatively new. In the first hundred years, Congress retrospectively extended the term of copyright once. In the next fifty years, it extended the term once again. But in the last forty years, Congress has extended the term of copyright retrospectively eleven times“ (Lessig 2001, S. 107).

9 „These balances, however, are not, on balance, even: though limits have been drawn, the net effect is increased control. The unavoidable conclusion about changes in the scope of copyright’s protections is that the extent of „free content“ – meaning content that is not controlled by an exclusive right – has never been as limited as it is today. More content is controlled by law today than ever in our past“ (Lessig 2001, S. 110).

10 „Als Fair Use bezeichnet man eine Rechtsdoktrin des angloamerikanischen Copyright-Systems, die bestimmte nicht autorisierte Nutzungen von geschütztem Material zugesteht, sofern sie der öffentlichen Bildung und der Anregung geistiger Produktionen dienen; sie erfüllt eine vergleichbare Funktion wie die Schrankenbestimmungen des kontinentaleuropäischen Urheberrechts.“ (Wikipedia)

Weitergabe, Vervielfältigung und Modifikation ist gegeben. Beiden gemein ist, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte in Form von Lizenzen vereinbart sind. Die einzelnen Open-Source-Lizenzen unterscheiden sich in Bezug auf die weitere Nutzung des Quelltextes. So setzt die GPL voraus, dass Modifikationen wieder unter dieser Lizenz veröffentlicht werden müssen. Andere Lizenzen, wie z. B. die BSD-Lizenz, ermöglichen es, den Quelltext in proprietärer Software zu nutzen. So liegen den Open-Source-Lizenzen verschiedene Auffassungen zugrunde, wie das Wissen weiter genutzt werden darf.

Die wichtigste Forderung von Open Source ist es, dass niemand davon ausgeschlossen werden darf, die Software zu vervielfältigen, weiterzugeben und zu modifizieren. Erfüllt eine Lizenz diese Voraussetzung, wird ihr von der *Open Source Initiative* ein Zertifikat verliehen. Jeder hat die Möglichkeit, Open-Source-Software zu nutzen, niemand wird am Zugang gehindert. Durch Open Source wird das erschaffene Wissen innerhalb der verschiedenen Projekte genutzt. Mit vorhandenem Wissen wird neues geschaffen, bestehendes kann modifiziert und weiterentwickelt werden. So wird das Rad nicht ständig neu erfunden, sondern dort, wo Bedarf besteht, wird entwickelt. Dabei ist die so geschaffene Software für jeden frei zugänglich und nutzbar. So weist Open-Source-Software bestimmte Eigenschaften auf und erfüllt Kriterien, die denen eines öffentlichen Guts entsprechen. „Öffentliche Güter weisen sich aus durch Nicht-rivalität im Konsum (verringert bei zusätzlichem Nutzer die jeden anderen Nutzen zur Verfügung stehende Menge nicht) und durch Nicht-Ausschließbarkeit von der Nutzung (ein zusätzlicher Nutzer kann effektiv nicht von der Nutzung ausgeschlossen werden)“ (Heller und Nuss 2003, S. 394). Wissen, das sich durch Open Source bildet, kann theoretisch nicht verloren gehen, da es für jeden verfügbar und zugänglich gemacht ist, wie es durch die Lizenz vereinbart ist. Open Source akkumuliert auf diese Weise in hohem Maße Wissen und Innovationen. Für diesen Prozess ist eine gut funktionierende Kooperation zwischen den einzelnen Teilnehmern eine der entscheidenden Voraussetzungen. Jeder Einzelne, der die Software weiter entwickelt, leistet seinen Beitrag. Offensichtlich wirken hier andere Anreize, um Wissen, Ideen und Innovationen hervorzubringen.

Die schützenden Instrumente für „geistiges Eigentum“ wirken hier nicht, da Open Source die Eigenschaften eines öffentlichen Guts annimmt und die Nutzungs- und Verwertungsrechte durch die Lizenz klar vereinbart sind. Jeder Einzelne kann durch die Offenlegung des Quelltextes bestehende Software modifizieren, weiterentwickeln und diese nutzen. Da diese Möglichkeit jedem offensteht, kann sich zum einen auf diese Weise sehr unterschiedliche Software entwickeln, zum anderen profitieren die Nutzer davon. Bei Open Source wird in kooperativen Prozessen neues Wissen und Software erzeugt, welches jedem frei zugänglich und zur Verfügung stehen. Dieser Prozess funktioniert jenseits von den Schutzinstrumenten, wie sie bei „geistigem Eigentum“ geregelt sind.

Seit ein paar Jahren zeichnet sich zudem ab, dass das Konzept Open Source nicht nur bei Software sehr gut funktioniert. In ähnlicher Form hat es sich erfolgreich auch auf andere Bereiche kulturellen und gesellschaftlichen Lebens übertragen. So werden im nachfolgenden Kapitel „Open Content“ einige alternative Möglichkeiten

beschrieben, wie Wissen jedem frei zugänglich und verfügbar gemacht werden kann.

4. Open Source – zwischen Geschichte und Zukunft

Open Source besitzt Eigenschaften eines öffentlichen Guts. Jeder kann die Software nutzen, vervielfältigen und weiterverbreiten. Dies fördert den Austausch und Aufbau von Wissen in Form von offenem Quelltext. Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts schuf Richard Stallman die Voraussetzungen mit seiner Initiative freier Software. Ihm ging es um die Freiheit, kooperativ Wissen zu schaffen, dies zu teilen und zu verbreiten. Die Teilnehmer von freier Software sehen in diesen Grundsätzen ein wesentliches Recht: „We are doing that for a reason. The reason [...] is to protect the ethical right to share information“ (Moglen 2003, S.2). Dem Ursprung dieser Forderung von freier Software widmet sich Christian Imhorst im ersten Beitrag „Anarchie und Quellcode“. So beschreibt er, wie sich durch den Zugang zu den ersten Computern an amerikanischen Universitäten eine Kultur der Hacker etablierte. Diese Programmierer waren überzeugt davon, dass jede Software und Information frei sein sollte. So geht er auf die anarchistischen Ansichten dieser ersten Hacker ein und beschreibt, wie sich diese in Form einer Ethik manifestierten. Einen Schwerpunkt dieser Analyse bildet dabei die Person Richard Stallman, einer der letzten Hacker dieser frühen Bewegung, der durch freie Software die ursprünglichen Ansichten wiederbeleben wollte.

Der nachfolgende Beitrag der Autoren Stefan Meretz und Stefan Merten beleuchtet freie Software aus einer anderen Perspektive. Hier ist der Blick in die Zukunft gerichtet und es wird der kontroversen These nachgegangen, das Konzept von freier Software sei für eine alternative Gesellschaftsform geeignet. Hierzu werden als erstes die Eigenschaften und Prinzipien freier Software näher beschrieben, um dann auf ihre Produktionsweise einzugehen. Diese Überlegungen münden in der These, dass es sich bei freier Software um eine Keimform handelt, also um eine Vorstufe gesellschaftlichen Wandels, die mit der GPL-Gesellschaft als utopisches Modell beschrieben wird.

Der Frage „Open Source – Die Rückkehr der Utopie?“ widmen sich die Autoren Christian Görlich und Ludger Humbert im darauffolgenden Artikel. So wird Open Source unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und in Bezug zu bestehenden Theorien und Überlegungen klassischer Soziologen und Philosophen eingeordnet. So zeigen die Autoren bei Open Source beispielsweise Elemente eines sozialen Systems auf, welches den Drang nach Kreativität als Basis hat. Weiter werden klassische Normen auf die Open-Source-Bewegung bezogen, die sich zum einen als idealisierte Form einer wissenschaftlichen Gemeinschaft zeigt, zum anderen Züge einer Tauschgesellschaft trägt. Danach widmen sich die Autoren den unterschiedlichen Weltanschauungen von Open-Source-Projekten.

Der wesentliche Erfolg von Open Source ist maßgeblich mit der rasanten Entwicklung des Internets verbunden. Durch die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten, die im Laufe der Zeit entstanden sind, und durch das zugrunde liegende Design des Netzes konnte die Open-Source-Bewegung ihr Potential voll ausschöpfen. Dabei ist das In-

ternet relativ ungeplant entstanden. Wohin und wie es sich entwickeln würde, wussten dessen *Erfinder* nicht. Mit der Frage, wie das Internet in Zukunft gestaltet werden soll, beschäftigt sich der letzte Artikel „Infrastrukturen der Allmende“ von Bernd Lutterbeck. Anhand des konkreten Beispiels eines Sees als Allmende werden die zu Grunde liegenden Prinzipien und Konzepte beschrieben, die vielfältigste Nutzungsmöglichkeiten sicherstellen. Mit Hilfe dieses Beispiels und der Betrachtung des Internets als Infrastruktur wird eine Analogie aufgezeigt: In den fundamentalen Prinzipien des Internets finden sich wichtige Voraussetzungen begründet, die deutlich machen, dass ein als Allmende konzipiertes Netz ein hohes Innovationspotential besitzt und zahlreiche Nutzungen zulässt.

Literaturverzeichnis

- Euchner, W. (Hrsg.) (1992), *John Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung (Two Treatises of Government 1690)*, Suhrkamp, Frankfurt a. Main.
- Grassmuck, V. (2004), *Freie Software: Zwischen Privat- und Gemeineigentum*, Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn.
- Heller, L. und Nuss, S. (2003), Open Source im Kapitalismus: Gute Idee – falsches System?, in B. Lutterbeck und R. A. Gehring (Hrsg.), 'Open Source Jahrbuch 2004. Zwischen Softwareentwicklung und Gesellschaftsmodell', Lehmanns Media, S. 385–405.
- Lessig, L. (2001), *The Future of Ideas – The Fate of the Commons in a connected World*, Vintage Books.
- Moglen, E. (2003), Freeing the Mind: Free Software and the Death of Proprietary Culture, in 'Fourth Annual Technology and Law Conference', University of Maine Law School, Portland.
- Vaidyanathan, S. (2003), 'The state of copyright activism', *First Monday* .
http://www.firstmonday.org/issues/issue9_4/siva/index.html [31. Jan 2005].